

Zentrales Prüfungsamt – BPA Integrierte Europastudien
Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen
Vom 10. Januar 2010

**Merkblatt zur Anerkennung von Studienleistungen
anderer Universitäten bzw. Fachhochschulen**

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß § 22 Allgemeiner Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen vom 10.01.2010.

Grundsätzlich sind sämtliche Nachweise in Form einer beglaubigten Kopie (bzw. Original und einfache Kopie) einzureichen.

Ausländische Nachweise sind in Form einer beglaubigten Übersetzung (deutsch) einzureichen (§ 23 BremVwVfG).

Bei der Vorlage von Leistungsnachweisen aus Partneruniversitäten im Rahmen von Studiengangs- Fachbereichs- oder Universitätskooperationen (hierzu zählen insbesondere die SOKRATES-Kooperationen) kann die Übersetzung durch den Antragsteller angefertigt werden.

Folgende Unterlagen sind zur Bearbeitung des Antrages einzureichen:

- **schriftlicher Antrag**
(Auf der PABO-Homepage <http://www.uni-bremen.de/pabo> wird Ihnen ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt.)
- **Immatrikulationsbescheinigung**
- **Nachweise über die erbrachten Leistungen**
(inkl. eventueller Fehlversuche, in Form von Scheinen bzw. Notenauszügen oder ECTS-Zeugnissen, die durch die Universität bestätigt wurden.)
- **Gegenüberstellung der Kurse mit ECTS-Punkten und ECTS-Noten und eine Notenübersicht**
bzw. für den Fall, dass keine ECTS-Punkte und Noten verfügbar sind, zusätzlich eine Übersicht über die in einem Studiengang abzulegenden Kreditpunkte eines Studienjahres o. ä.
- **Studieninhalte**

Bei **ausländischen Studienleistungen**, die nicht im Rahmen eines befristeten Auslandsstudiums erbracht wurden, ist außerdem eine Bewertung durch das Sekretariat für Studierende – International (ggf. ist die Bewertung in der Vergangenheit durch den Senator für Bildung und Wissenschaft erfolgt) einzureichen. Darüber hinaus sind die Prüfungs- und Studieninhalte in ausführlicher Form nachzuweisen. In der Regel sind hierfür Nachweise der ausländischen Universität erforderlich. Internetquellen oder einfache Kopien sind nicht ausreichend.

Übersetzungen werden nur akzeptiert, sofern sie durch ein staatlich anerkanntes Übersetzungsbüro in Deutschland angefertigt worden sind.

Hinweise zu den Abkürzungen:

(S) = Seminar, (Ü) = Übung, (V) = Vorlesung, (ETN) = Erfolgreicher Teilnahmenachweis, (LN) = Leistungsnachweis, (MP) = Modulprüfung, (P) = Methodenpraktikum, (K) = Klausur,